

Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII
beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt



Az.:

Entscheidung der Schiedsstelle

In dem Schiedsverfahren

Bev.:

- Antragsteller -

gegen

- Antragsgegner -

Beigeladene:

wegen

hat die Schiedsstelle in der mündlichen Verhandlung vom durch ihren Vorsitzenden Herrn Graf von Pfeil sowie ihre Mitglieder Herrn Masuth, Frau Wellenreich, Frau Sander, Herrn Dr. Focke, Frau Bohnet, Herrn Mattes, Frau Förster, Herrn Hädrich beschlossen:

Der Antrag wird abgewiesen.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens i.H.v. € zu tragen.

Gründe

I.

Der Antragsteller betreibt eine Kindertagesstätte sowohl mit Plätzen für Kinder im Alter von 0-3 Jahren sowie für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

Für den Antragsteller gibt es eine Vereinbarung für den Zeitraum vom [REDACTED] bis zum [REDACTED], der Platzkosten für einen Krippenplatz i.H.v. [REDACTED] € und für einen Kindergartenplatz i.H.v. [REDACTED] € vorsieht. Nach Ablauf der Geltungsdauer kam es zwischen den Parteien zu Verhandlungen, bei denen einzelne Punkte strittig geblieben sind.

Nach dem hierzu auch nach längeren Verhandlungen keine Einigung erzielt werden konnte, stellte der Antragsteller mit Schriftsatz vom [REDACTED], bei der Schiedsstelle am selben Tag eingegangen, einen Antrag auf Einleitung eines Schiedsstellenverfahrens gemäß § 78g SGB VIII.

Der Antragsteller beantragt schriftsätzlich,

den Antragsgegner zu verpflichten, entsprechend des Antrages des Antragstellers vom [REDACTED] beginnend mit Wirkung vom [REDACTED] jährliche Gesamtkosten für den Kindergarten Einrichtung "[REDACTED]" i.H.v. [REDACTED] € (monatlich [REDACTED] €) anzuerkennen.

Den Schriftsätzen des Antragsgegners und der Beigeladenen ist sinngemäß zu entnehmen, dass beide gleichlautend beantragen,

den Antrag abzuweisen.

Die Parteien haben sich für den Zeitraum vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] in einer weiteren Vereinbarung vollständig geeinigt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie dem Vorbringen der Parteien wird Bezug genommen auf die Verfahrensakte sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom [REDACTED].

II.

Der Antrag ist unzulässig.

Grundsätzlich ist die Schiedsstelle nach § 11a Abs. 2 KiFöG LSA in Verbindung mit § 78 g SGB VIII für die Entscheidung zuständig. Ebenso ist die Schiedsstelle bei verständiger Würdigung des Vortrages davon ausgegangen, dass hier gemäß § 78 Buchst. g Abs. 2 SGB VIII bereits am [REDACTED] schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert worden ist, jedenfalls aber die Sechswochenfrist des §§ 78 die Abs. 2 SGB 8 gewahrt ist.

Der Antrag ist aber unzulässig, weil der Antragsteller kein Rechtsschutzbedürfnis mehr geltend machen kann. Die Schiedsstelle sieht sich nämlich aus rechtlichen Gründen außer Stande, eine Festsetzung für Zeiträume vor dem [REDACTED] vorzunehmen. Für Zeiten ab dem [REDACTED] hingegen gibt es bereits eine gültige Vereinbarung zwischen den Parteien, so dass ein Schiedsspruch ins Leere laufen würde.

Die Schiedsstelle sieht sich durch die Regelung des § 78g Abs. 3 SGB VIII daran gehindert, eine Festsetzung vor Eingang des Antrages bei der Schiedsstelle vornehmen zu können. Die Regelung des § 78g Abs. 3 SGB VIII lautet:

Entscheidungen der Schiedsstelle treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten nicht bestimmt, so werden die Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Die Festsetzung einer Vergütung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig. Im Übrigen gilt § 78d Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 entsprechend.

Danach ist eine Festsetzung von Platzkosten für die Vergangenheit rückwirkend nur möglich bis zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrages auf Durchführung eines Schiedsstellenverfahrens bei der Schiedsstelle.

Für die regelungsgleiche Vorschrift des §§ 77 Abs. 2 SGB XII hatte das BSG in seiner Entscheidung vom 23. Juli 2014 (BSG, Urteil vom 23. Juli 2014 – B 8 SO 2/13 R –, BSGE 116, 227-233, SozR 4-3500 § 77 Nr 1.) eine gegenteilige Auffassung vertreten. Es hat in der Begrenzung der rückwirkenden Festsetzung

einen Verstoß gegen die Vertragsautonomie der Parteien gesehen. Die Regelung des § 77 Abs. 2 S. 3 SGB XII solle nur verhindern, dass – wie vor der Einführung entsprechender Regelungen in § 93b BSHG – Vergütungen nachträglich nach den bereits entstandenen Kosten abgerechnet werden, also ein Gewinn – oder Verlustausgleich ohne Rücksicht auf die im Leistungszeitpunkt gültigen Vereinbarungen durchgeführt werden kann. Die Regelung konkretisiere lediglich die Vorschrift des § 77 Abs. 1 S. 1 2. HS SGB XII, wonach nachträgliche Ausgleichs unzulässig seien. In seiner Entscheidung meint das BSG, dass nachträgliche Ausgleichs lediglich für Zeiträume vor dem eigentlichen Verhandlungszeitraum unzulässig sein. Daher enthalte die Regelung kein gesetzliches Verbot der rückwirkenden Inkraftsetzung, sondern verbiete bei systematischer und an der Verfassung orientierten Auslegung nur nachgehende Vereinbarungen, die das Ziel haben, für einen bestimmten Zeitraum vereinbarte oder festgesetzte Vergütungen auf einen davor liegenden Zeitraum zu erstrecken. Der Grundsatz der Prospektivität der Verhandlung steht daher nicht im Gegensatz zu einer rückwirkenden Inkraftsetzung von Vereinbarungen. Diese Überlegung stehe auch nicht entgegen, dass die Beteiligten ohne dies bereits 6 Wochen nach Aufforderung zur Verhandlung die Schiedsstelle anrufen könnten und daher eines besonderen Schutzes durch die Möglichkeit der rückwirkenden Inkraftsetzung gar nicht benötigten.

Dieser Auffassung ist entgegenzutreten. Zunächst ist die hier in Rede stehende Regelung des § 78 g Abs. 3 SGB VIII unter Zugrundelegung der herkömmlichen Methodenlehre nicht auslegungsfähig. Der normative Handlungsbefehl ist eindeutig. Zur Überzeugung der Schiedsstelle verstößt diese Regelung auch nicht gegen Verfassungsrecht, wie es die zitierte Entscheidung des BSG nahelegt. Grundsätzlich ist es den Parteien möglich einen Vertrag zu schließen, für den Fall der Anrufung der Schiedsstelle, allerdings begeben sie sich in die vom BSG bemühte vertraglicher Autonomie. Die Schiedsstelle gilt zwar als Vertragshelferorgan, ihr Spruch wird allerdings als Verwaltungsakt angesehen (vergleiche statt aller BVerG vom 28. Februar 2002 – 5 C 25 / 01, NVWZ – RR 2003,41.). Eine vertragsrechtliche Privatautonomie reduziert sich damit auf die verfahrensrechtliche Autonomie über den Verfahrensgegenstand.

Der Gesetzgeber hat aber auch bei Verhandlungen ohne die Schiedsstelle zeitliche Grenzen gesetzt, um dem Prinzip der Prospektivität Geltung zu verschaffen. Entgegen der Auffassung des BSG ist dies nämlich nicht gewährt, in dem lediglich

vor dem Zeitraum, zudem verhandelt wird, Verhandlungen aufgenommen werden. Vielmehr sieht das gesetzliche Konzept vor, dass Verhandlungen vor den Zeitraum, für den verhandelt wird, Verhandlungen auch abgeschlossen werden. Anderenfalls gäbe es ohne weiteres die Möglichkeit, durch Verzögerungen bei den Verhandlungen aktuelle betriebswirtschaftliche Entwicklungen weiter zu beobachten und in die Verhandlung des aktuellen Zeitraums einfließen zu lassen. Hierfür ist der vorliegende Fall Beispiel gebend, indem erst nach Ablauf des zu verhandelnden Zeitraumes die Schiedsstelle angerufen wird und zu diesem Zeitpunkt die Kostenstruktur des vergangenen Zeitraumes bekannt ist und in Rechnung gestellt werden könnte.

Die zitierte Entscheidung lässt sich auch leiten von dem Gedanken, dass nach dem SGB XII eine Leistungsvereinbarung nicht schiedsstellenfähig ist. Auf dieser Grundlage meint das BSG, dass der Möglichkeit nachträglicher Festsetzung nicht entgegengehalten werden könne, dass es eines besonderen Schutzes der rückwirkenden Inkraftsetzung durch rechtzeitige Anrufung der Schiedsstelle nicht bedürfe. Das BSG sieht darin die Notwendigkeit, das im Regelfall binnen 6 Wochen nach Aufnahme der Verhandlungen eine Leistung –, Prüfung – und Vergütungsvereinbarung abgeschlossen werden müsse, wollte man nicht der Schiedsstelle die Kompetenz zuweisen, die Leistungsmerkmale als Vorfrage der Vergütungsregelung zu bewerten und damit den Gegenstand der Schiedsstellenverfahren mittelbar zu mindestens auf die Leistungsvereinbarung auszuweiten und auf das Bestehen einer Prüfungsvereinbarung gegebenenfalls zu verzichten. Diese Argumentation mag allenfalls für das SGB XII gelten, übersieht allerdings, dass regelungsgleiche Vorschriften wie die des dort in den Blick genommenen § 77 Abs. 2 SGB XII sowohl im SGB VIII als auch im SGB IX bestehen, wo sich die dort gestellte Frage eben nicht stellt. Der Gesetzgeber hat offensichtlich in allen Bereichen in den Blick genommen, dass eine rückwirkende Vereinbarung generell nicht Zustandekommen soll, um dem Grundsatz der Prospektivität zur Geltung zu verhelfen. Danach soll generalisiert die Regelung gelten, dass der Wirkungszeitpunkt der Vereinbarung ausschließlich für die Zukunft vereinbart werden kann, anderenfalls der früheste Wirkungszeitpunkt die Vereinbarung selbst ist. Hiervon gibt es nur diese eine Ausnahme, nämlich die Anrufung der Schiedsstelle. Die Sechswochenfrist bedeutet nicht, dass innerhalb von 6 Wochen nach Verhandlungsaufnahme eine Vereinbarung getroffen werden muss. Der Zeitpunkt der Verhandlungsaufnahme kann auch so gewählt werden, dass er in der Zeit für eine Vereinbarung in Anspruch genommen werden kann, solange der

verhandelte Zeitraum immer noch in der Zukunft liegt. Die Sechswochenfrist, hier § 78g Abs. 2 S. 1 SGB VIII, dort nach § 77 Abs. 1 S. 3 SGB XII, ist lediglich diejenige Frist, während der mindestens Verhandlungen geführt werden müssen. Insoweit läuft das vorgenannte Argument des BSG ins Leere.

Dass der Gesetzgeber an der fehlenden Möglichkeit, Vereinbarung rückwirkend festzusetzen, festhalten möchte, hatte unlängst in der Begründung zum Bundesteilhabegesetzes nochmals deutlich gemacht.

Insofern konnte die Schiedsstelle hier keine Festsetzung treffen, die vor Antragseingang am [REDACTED] liegt. Der hier allein begehrte Zeitraum vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] war damit der Entscheidungsmöglichkeit der Schiedsstelle entzogen, der Antrag daher unzulässig.

Die Kostenentscheidung folgt dem Ausgang des Verfahrens. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung für die Schiedsstellen nach § 78 g des Achten Buches Sozialgesetzbuches, § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuches und § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuches vom 7. März 2016 in Verbindung mit Anl. 1 Nr. 5.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle erhoben werden. Die Klage ist gegen die andere Partei zu richten.

f.d.R

gez.
Johannes-Friedrich Graf von Pfeil
Vorsitzender der Schiedsstelle

Sandra Stahlberg
Geschäftsstelle